



# AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

---

Bad Neustadt a. d. Saale, 10.03.2020

Nummer 7

---

Haushaltssatzung 2020 des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön	73
Haushaltssatzung 2020 des Abwasserverbandes Saale – Lauer	74
Bekanntmachung und Ladung zur Genossenschaftsversammlung, Flurbereinigungsgenossenschaft Eußenhausen, Stadt Mellrichstadt	75

## Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2020

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2020 gem. Art. 8 Abs. 5 BayLplG in Verbindung mit Art 24 Abs. 1 KommZG, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 3 vom 24.02.2020 amtlich bekannt gegeben wurde.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön im Dienstgebäude Von-Hessing-Str. 5, 97688 Bad Kissingen, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND  
MAIN-RHÖN

## **HAUSHALTSSATZUNG** **des Abwasserverbandes Saale – Lauer** **für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 18 ff der Verbandssatzung und der §§ 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Saale – Lauer folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird  
im **VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen  
und Ausgaben auf **2.196.900,00 EUR**  
und  
im **VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen  
und Ausgaben auf **1.269.900,00 EUR**  
festgesetzt.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Abwasserverbandes Saale-Lauer sind in Höhe von **0,00 €** vorgesehen.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **775.000,00 €** festgesetzt.

### **§ 4**

Die Umlagen für nachstehende Umlagearten werden wie folgt festgesetzt:

1. Zum Ausgleich der, durch Gebühren und sonstigen Einnahmen, nicht gedeckten laufenden Betriebsaufwendungen, wird eine Betriebskostenumlage in Höhe von **1.798.000,00 €** von den Verbandskommunen erhoben.
2. Zum Ausgleich der, durch Schuldendienstbeihilfen o.ä., nicht gedeckten Schuldendienstleistungen (Zinsen und Tilgungen), wird eine Schuldendienstumlage in Höhe von **15.100,00 €** erhoben.
3. Zum Ausgleich des, durch Zuschüsse, Darlehen oder sonstige Einnahmen, nicht gedeckten Finanzbedarfs für Investitionsmaßnahmen, wird eine Investitionsumlage in Höhe von **1.255.000,00 €** erhoben.

### **§ 5**

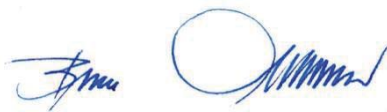
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Verbandes wird auf **365.000,00 €** festgesetzt.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Hohenroth, den 28.02.2020

Abwasserverband Saale-Lauer



Bruno Altrichter  
Verbandsvorsitzender

**Flurbereinigungsgenossenschaft**  
Stadt  
Landkreis  
VKZ

**Eußenhausen (vgl. §§ 151 ff. FlurbG)**  
Mellrichstadt  
Rhön-Grabfeld  
740351

### **Bekanntmachung und Ladung**

Die Flurbereinigungsgenossenschaft Eußenhausen blieb als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (vgl. § 149 FlurbG) hinaus bestehen (vgl. §§ 151 ff. FlurbG).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten jener Grundstücke, welche zum Flurbereinigungsgebiet (Stand: Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens) gehören, werden zu einer

### **Genossenschaftsversammlung**

eingeladen.

**Versammlungsort:** Eußenhausen, Alte Schule

**Versammlungszeit:** Donnerstag, den 26.03.2020 um 19:00 Uhr

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden der Flurbereinigungsgenossenschaft Eußenhausen
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und der Grundsätze des Wahlverfahrens sowie der Bildung des Wahlausschusses
7. **Vorschlag** der Genossenschaftsversammlung für das Amt des Vorstandsvorsitzenden
8. Wahl der Vorstandsmitglieder
9. **Vorschlag** der Genossenschaftsversammlung für das Amt des stellv. Vorstandsvorsitzenden
10. Bestimmung von Kassenprüfern
11. Allgemeine Aussprache

Nach der Satzung der Flurbereinigungsgenossenschaft Eußenhausen ist eine Neuwahl des Vorstandes erforderlich geworden.

Von der Genossenschaftsversammlung sind nach § 8 der Satzung

6 Vorstandsmitglieder

auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Außerdem hat die Genossenschaftsversammlung dem Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE Ufr) einen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter **vorzuschlagen**.

Die **Bestimmung** des Vorstandsvorsitzenden und des stellv. Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch das ALE Ufr (vgl. Art. 4 Abs. 2 AGFlurbG).

**Wahlberechtigung:**

Wahlberechtigt sind Teilnehmer (Teilnehmer sind jene Eigentümer von Grundstücken, welche zum Flurbereinigungsgebiet gehören). Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Jeder anwesende Teilnehmer (jede anwesende Teilnehmerin) hat eine Stimme.

Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer; einigen sich diese nicht über die Stimmabgabe, so kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Vollmachten berechtigen den Bevollmächtigten (die Bevollmächtigte) nicht zu einer mehrfachen Stimmabgabe. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Entsprechende Vollmachtsformulare liegen beim Unterzeichner dieser Bekanntmachung und Ladung bereit.

**Wählbarkeit:**

Grundsätzlich können alle natürlichen Personen gewählt werden, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind. Sie brauchen nicht am Verfahren beteiligt zu sein.

Eine gruppenmäßige Festsetzung wurde durch das ALE Ufr nicht verfügt.

Kommt die Wahl des Vorstands im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Mitglieder des Vorstands nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Eußenhausen, den 28.02.2020

Der Vorsitzende des Vorstandes

der Flurbereinigungsgenossenschaft Eußenhausen

.....  
Otto Hoch

\*\*\*\*\*

Thomas Habermann  
Landrat